



## **SATZUNG**

(in der Fassung vom 1. März 1998)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sylter Kunstfreunde e.V.“ und hat seinen Sitz in 25980 Westerland. Er wurde am 27. August 1975 unter der Nummer 148 beim Amtsgericht Niebüll eingetragen und bekam die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Flensburg zuerkannt unter der Nummer 15291 KD 8. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist, Kunstwerke zu sammeln und auszustellen, sowie Interessierten eine künstlerische Tätigkeit zu ermöglichen. Außerdem soll der Verein die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen fördern. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen bleiben Erstattungen von Kosten, die aufgrund Unterbringung und Betreuung der Künstler Mitglieder entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Söl'ring Foriining mit der Maßgabe, dieses zur Erhaltung und Unterhaltung der Museen zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Außerdem können juristische Personen, Verbände und Vereine Mitglieder werden. Sie erhalten je eine Stimme. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über dessen Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Nach zweimaliger Mahnung der Beitrittszahlungen ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft aufzuheben.

### **§ 4 Beiträge**

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange und Programme des Vereins und seiner Tätigkeit in Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung, des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfer/-innen, gewählt auf zwei Jahre,
- d) die Beschlussfassung über Beitragsfestsetzungen,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen; der Vorstand hat einzuberufen, wen 1/4 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, an jedes Mitglied zu erfolgen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens acht Tage vor der Versammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, an jedes Mitglied zu erfolgen. Der Verlauf der gefassten Beschlüsse sind durch ein Ergebnisprotokoll festzuhalten, das von dem/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandskollegium von fünf Mitgliedern: 1. Vorsitzende/r, 2 Stellvertreter/-innen, Schriftführer/-in, Schatzmeister/-in. Der/Die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann außerordentliche Beratungsgremien einberufen.

## **§ 8 Auflösung, Satzungsänderung, Abwahl des Vorstandes**

Der Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem Vorstandsmitglieder abgewählt, die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder, wobei schriftliche Meinungsäußerungen zulässig sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung, die mindestens acht, längstens vierzehn Tage später stattfinden muss, kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.